

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung wird nunmehr auf Verordnungsebene die Grundlage für ein einheitliches elektronisches Format für einen Großteil der gemäß BWG, SpG, InvFG, ImmoInvFG und ZaDiG von Kreditinstituten und Zahlungsinstituten zu erstattenden Anzeigen und sonstigen papierhaften Übermittlungen an die FMA und OeNB geschaffen. Das System ist den Anwendern bereits unter dem Begriff „Incoming-Plattform“ (IP) bekannt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine webbasierende Internetanwendung mit benutzerfreundlicher Oberfläche, die einen leichten Zugang für Anzeigepflichtige ermöglicht. Künftig sind die in der Verordnung genannten Anzeigen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Zur-Kennntnis-Bringungen und Vorlagen zwingend in elektronischer Form im Wege der IP der FMA und der OeNB zu übermitteln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung festgelegt. Auch sofern die FMA keine zwingende Übermittlung vorschreibt kann nach den allgemeinen Grundsätzen des § 13 Abs. 2 AVG ein schriftliches Einbringen über die IP übermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für Einbringungen des Bankprüfers gemäß § 63 Abs. 1c und Abs. 3 BWG sowie § 25 Abs. 8 und § 65 Abs. 1, 2 und 3 ZaDiG. Eine zusätzliche papierhafte, postalische Übermittlung an die FMA und OeNB ist dann nicht mehr notwendig.

Zu § 2:

Diese Bestimmung erläutert die technischen Grundlagen der IP.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung. Auch schon davor und davon unabhängig ist jedoch die Einbringung über die IP wünschenswert.